

Bürgervereinigung

Dichterviertel e.V.

S a t z u n g

**Der Verein wurde am 22.05.1987 gegründet und
am 22.12.1987 unter der Nummer 9029 in das Vereinsregister
des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.**

**Diese neugefaßte Satzung wurde durch die
Mitgliederversammlung am 04.06.1997 angenommen.**

§ 1 Name und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Bürgervereinigung Dichterviertel e.V.", nachstehend "Verein" genannt.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.

Zweck des Vereins ist insbesondere Pflege der Heimat, Kultur und Denkmäler in Stadt und Land und Fördern des Umweltschutzgedankens.

§ 3 Aufgaben

Der o. a. Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Durchführen von öffentlichen Veranstaltungen oder anderer geeigneter Maßnahmen:
 - a) zu Heimat und Kultur, (Ausstellungen, Vorträge, Gedankenaustausch),
 - b) zu Kulturdenkmälern (Vorträge, Bilderausstellungen),
 - c) zum Umweltschutz (Anregungen bei zuständigen Behörden und der Öffentlichkeit zur Entlastung des Verkehrs, Reinhaltung der Luft und Verminderung der Lärmbelästigung).
2. Einwirken auf die Öffentlichkeit, z. B. über die Medien.
3. Verdeutlichen des Zweckes bei den Verantwortlichen in Behörden und Politik.

§ 4 Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 6 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 8 Eintritt von Mitgliedern

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 9 Austritt von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.
2. Die Mitgliedschaft endet auch automatisch mit dem Tode des Mitgliedes.

§ 10 Ausschluß von Mitgliedern

1. Mitglieder können vom Vorstand des Vereins ausgeschlossen werden:
 - a) wegen grober Satzungsverletzung,
 - b) wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins,
 - c) bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz wiederholter Mahnung,
 - d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Der Vorstand des Vereins hat eine Rechtfertigung des Mitgliedes anzuhören und zu berücksichtigen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen Monatsfrist nach Zustellung der Entscheidung das Recht einer schriftlichen Beschwerde zu, über die eine Mitgliederversammlung

endgültig beschließt. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
Im Übrigen gilt § 15, Ziffer 8.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich für das volle Geschäftsjahr fällig und ist bis Ende seines ersten Quartals zu entrichten.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Jahresmitgliedsbeitrages befreit.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenen Vorsitzenden und höchstens drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder/jede ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor oder während seiner Amtszeit aus oder ist es für längere Zeit oder immer an der Ausübung seines Amtes verhindert, so bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder ein anderes Mitglied als Ersatz für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller Vorstandsmitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
7. Der Vorstand kann nähere Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung erlassen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 14

Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden, durch schriftliche Mitteilung einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
2. Wird in der Tagesordnung eine Satzungsänderung angekündigt, so beträgt die Einberufungsfrist vier Wochen.

Mit der Tagesordnung ist auch der Vorschlag zur Satzungsänderung mitzuteilen.

§ 15

Ablauf von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch diese(r) absehbar verhindert, muß der/die Vorsitzende ein anderes Vorstandsmitglied zur Leitung bestimmt haben. Sonst wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
4. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Es muß schriftlich und geheim abgestimmt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
6. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
7. Für Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

8. Zum Ausschluß von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/Schriftführerin zu unterschreiben.

§ 17 Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Frankfurt am Main.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck acht Wochen vorher einberufene Mitgliederversammlung.
2. Die über die Auflösung des Vereins beschließende Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Vermögens des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Denkmalpflege.

3. Für den Fall der Aufhebung des Vereins gilt Ziffer 2. sinngemäß.